VERORDNUNG (EWG) Nr. 431/89 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/88 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/87 (6), umfaßt der Differenzbetrag ein Berichtigungselement des Richtpreises, das unter Zugrundelegung der Auswirkung der monetären Abweichung auf den Richtpreis berechnet wird. Bei der Berechnung wird der Richtpreis um einen Prozentsatz verringert, der sich gegenwärtig auf 7,5 beläuft. Um der Marktentwicklung Rechnung zu tragen und Marktstörungen zu verhüten, sollte dieser Prozentsatz erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wird der Prozentsatz „7,5 %" durch den Prozentsatz „13 %" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Berechnung der Differenzbeträge, die bei der Identifizierung oder Ausfuhr anzuwenden sind, ab

— Juli 1989 im Fall von Raps- und Rübsensamen,
— August 1989 im Fall von Sonnenblumenkernen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.
(6) ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 9.